Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

22. Sitzung (19.07.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Zweiundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juli 1904.

Gegenwärtig:

die Herren: Prälat Oehler, Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Dr. Buhl, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Minister des Innern Dr. Schenkel und Geheimer Oberregierungsrat Dr. Glockner.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Beratung der mündlichen Berichte der Verfassungskommission über die Gesetzesentwürfe:
   a. das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betreffend, und
   b. Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer betreffend;

   Berichterstatter zu 2a und b: Geheimer Hofrat Dr. Buhl.
3. Wahl des Ständischen Ausschusses.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung gegen ½5 Uhr und gibt zunächst folgende Einläufe bekannt:

Entschuldigungsschreiben des Freiherrn von Röder, Freiherrn von la Roche, Geheimerats Honsell und Geheimen Hofrats Dr. Rümelin.

Beilagen Nr. 256 und 257 (ungedruckt).

Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Annahme der Gesetzesentwürfe

a. das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betreffend;
   Beilage Nr. 254
b. die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Ständeversammlung,
   Beilage Nr. 255

ferner

c. über die Wahl der Mitglieder zum Ständischen Ausschuß.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hierauf berichtet Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl namens der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung betreffend.

Redner führt aus: Die beiden Gesetzentwürfe, die heute zur Beratung stehen, dienen der Ausführung der neulich gefaßten, so außerordentlich schwerwiegenden Beschlüsse über die Änderung der Verfassung.

Was die Wahlkreiseinteilung anlangt, so war bisher angenommen, daß die Beschlüsse darüber derselben Mehrheit bedürfen, die zu Verfassungsänderungen verlangt wird, und zwar gründet sich dies auf § 33 der Verfassung. In diesem gesetzlichen Zustande ist eine einschneidende Änderung vorgenommen worden durch Artikel 8 der neulich beschlossenen Verfassungsänderung. Damit soll das Wahlgesetz vom Jahre 1870 nach den Vorschriften, wie sie für die Verfassungsänderung bestehen, aufgehoben, und nach der Regierungsbegründung soll fernerhin das Gesetz über die Wahlkreiseinteilung nicht mehr unter die Verfassungsgesetze fallen, sondern zu den einfachen Gesetzen gehören.

Was das Landtagswahlgesetz angeht, so war schon bisher angenommen worden, daß derartige Gesetze nicht als Verfassungsgesetze zu betrachten seien, sondern daß zu deren Zustandekommen Mehrheitsbeschlüsse der beiden Häuser des Landtages genügen. Bei der Aufstellung des Entwurfs ist die Absicht der Großh. Regierung dahin gegangen, eine erschöpfende Regelung herbeizuführen. Man wollte es vermeiden, die Bestimmungen teils in ein Gesetz, teils in eine Verordnung aufzunehmen, und es sollen also die bestehenden Vorschriften durch dieses Landtagswahlgesetz beseitigt werden. Das Landtagswahlgesetz regelt einmal die Wahl zu diesem Hohen Hause; vorgesehen ist die Wahl der Abgeordneten der Grundherren, die Wahl der Abgeordneten der drei Hochschulen, die Wahl der Berufskörperschaften und infolge der Beschlußfassungen der letzten Tage die Wahl der Vertreter der Städte und Kreise.

Was nun die geschäftlichen Vorschriften angeht, so werden bei allen Wahlen Wählerlisten aufgestellt, gegen welche innerhalb zwei Wochen Einwendungen erhoben werden können. Der Großherzog ernennt die Wahlkommissäre — nur bei den beiden Universitäten ist der Prorektor und bei der Technischen Hochschule der Rektor Wahlkommissär. Abgestimmt kann werden entweder durch persönliche Übergabe des Stimmzettels, oder rechtzeitige vorherige Einsendung des Stimmzettels an den Wahlkommissär. Bei der Wahlhandlung beruft der Wahlkommissär mindestens vier Wahlberechtigte in die Wahlkommission und außerdem wird ein Beamter als Protokollführer zugezogen.

Bei der Wahl der Grundherren wird das Großherzogtum in zwei Wahlkreise eingeteilt, die durch die Murg geschieden sind. Bei diesen Wahlen entscheidet die relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

Besonders geregelt sind dann die Wahlen der Hochschulen. Hier ist die Wahl nur möglich, wenn mindestens drei Viertel aller Berechtigten das Wahlrecht ausüben. Wenn mehr als ein Viertel nicht abgestimmt hat, so hat der Wahlkommissär eine zweite Wahl anzuordnen, bei der es genügt, wenn die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten abstimmt. Wenn die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, dann wird ein zweiter Wahlgang anberaumt. Für diesen zweiten Wahlgang hatte die Regierungsvorlage vorgeschrieben, daß bei ihr die relative Mehrheit ausreichen soll, wie es auch bei den übrigen Wahlen zur Ersten Kammer der Fall sein soll. Nach einer Anregung der Vertreter der beiden Hochschulen, der die Verfassungskommission der Hohen Zweiten Kammer und die Hohe Zweite Kammer selber in einer Weise Folge gegeben hat, für die hier der verbindlichste Dank ausgesprochen sein soll, wurde eine Änderung vorgenommen. Danach soll nämlich nicht die relative Mehrheit entscheiden, sondern die absolute. Es sollen aber nur diejenigen beiden Kandidaten wählbar sein, die beim ersten Wahlgang die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben. Wenn sich diese Mehrheit nicht ergibt, hat das Los zu entscheiden.

Für die Wahlen der Berufskörperschaften, zunächst für die Wahl der drei Vertreter der Handelskammern, ist das Großherzogtum durch landesherrliche Verordnung in drei Wahlbezirke einzuteilen. Die Wahl selber geschieht dann durch die Mitglieder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Handelskammern, und zwar entscheidet hier die relative Mehrheit.

Die Landwirtschaftskammer wählt ihre Abgeordneten in einem Wahlgang am Wahlorte Karlsruhe. So lange die Landwirtschaftskammer noch nicht errichtet sein wird, wird an ihrer Stelle durch den Landwirtschaftsrat die Wahl der Abgeordneten vorgenommen.

Endlich wählen die Mitglieder der Handwerkskammer einen Abgeordneten am Wahlort Karlsruhe.

Bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Kreise ist für die Wahl der beiden Oberbürgermeister der der Städteordnung unterstehenden Städte vorgeschrieben, daß durch landesherrliche Verordnung zwei Wahlkreise gebildet werden können. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der betreffenden Stadträte; es entscheidet die relative Mehrheit. Der Abgeordnete der sonstigen Städte mit mehr als 3000 Einwohnern wird von den Mitgliedern der Gemeinderäte und zwar mit dem Wahlort Karlsruhe gewählt, und endlich der Abgeordnete der Kreise wird von den Mitgliedern der elf Kreisausschüsse in Karlsruhe gewählt.

Nachdem die Wahlen zur Zweiten Kammer direkt zu geschehen haben, lag es sehr nahe, die Bestimmungen möglichst an die Reichstagswahlordnung und an das Reichstagswahlreglement anzulehnen.

Es wird jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlkreis gewählt. Die Wahlbezirke sollen möglichst mit den Gemeinden zusammenhängen. Die betreffenden Anordnungen werden durch den Bezirksrat getroffen. Die Wählerlisten werden durch den Gemeinderat oder Stadtrat in doppelter Fertigung aufgestellt. Die Aufstellung wird durch das Ministerium angeordnet, gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahltags. Ferner sind die Wahllokale, die Abgrenzung der Wahlbezirke, die Mitglieder der Wahlkommissionen und die Wahlzeit in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Wahlzeit war in der Regierungsvorlage auf die Dauer von 12 bis 7 Uhr vorgesehen, ist jedoch in der Hohen Zweiten Kammer auf die Zeit von 11 bis 8 Uhr abends erstreckt worden, so daß jetzt für die Wahlhandlung 9 Stunden zur Verfügung stehen. Die Wahl selber vollzieht sich durch Abgabe eines Stimmzettels, der in einem Isolierraum in einen Wahlumschlag einzulegen ist.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit; wofern im ersten Wahlgang eine solche nicht erreicht wird, ist eine zweite Wahl durch den Wahlkommissär anzuberaumen. Nach der Regierungsvorlage sollte bei der zweiten Wahl lediglich die relative Mehrheit entscheiden und sollte für den Kreis der wählbaren Personen keinerlei Beschränkung eintreten; wer überhaupt wählbar war, konnte bei dieser zweiten Wahl mit relativer Mehrheit gewählt werden ohne Rücksicht darauf, wie viel Stimmen er bei der erstmaligen Wahl erhalten hatte, auch wenn er bei der ersten Wahl keine einzige Stimme bekommen hatte. Die Hohe Zweite Kammer hat dagegen beschlossen, daß bei der zweiten Wahl nur die zwei Kandidaten wählbar sein sollen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und außerdem noch solche Personen, auf die mindestens 15 Prozent der gültigen Stimmen gefallen sind.

Die Frage, ob die absolute oder die relative Mehrheit maßgebend sein soll, spielt im politischen Leben eine sehr große Rolle. Sie gehört zu den sehr viel verhandelten und zahlreichen Fragen des politischen Lebens, über die sich eine Übereinstimmung der Meinungen durchaus nicht ergeben hat. Die Handhabung dieser Vorschriften wird an die politischen Parteien ganz besonders hohe Anforderungen stellen und es wird insbesondere darauf ankommen, bei dieser Wahl eine Verständigung unter den Parteien herbeizuführen, damit nicht etwa eine andere Partei bei dem Widerstreit der übrigen aus einem derartigen Widerstreit Nutzen zieht. Es hat ja überhaupt die ganze Verfassungsänderung einen sehr tiefen Einschnitt in das ganze politische Leben gemacht und wenn die daran geknüpften Hoffnungen in Erfüllung gehen und die daran geknüpften Besorgnisse wegfallen sollen, so wird es eines hohen Maßes von politischer Einsicht und Pflichtgefühl bei allen denjenigen bedürfen, die infolge dieser Verfassungsänderung jetzt in sehr weitreichender Weise zur Mitwirkung an dem politischen Leben berufen sind.

Es ist für unser Land ein ganz besonderes Glück und ein unvergleichlicher Segen, daß es auf seinen erhabenen Landesherrn blicken darf als auf ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wahrhaftes Muster und ein unerreichbares Vorbild der getreuesten, selbstlosesten Pflichterfüllung im Dienste des Staates, und so mögen denn die mannigfachen Erwartungen sich im günstigsten Sinne erfüllen.

Einen freundlichen Ausblick in die Zukunft mag auch eröffnen die Haltung des Hohen anderen Hauses bei der entscheidenden Beschlußfassung über das Verfassungswerk. Möge sich alles zum Guten wenden, zum Besten für unser teueres Land Baden! Quod deus bene vertat!

Nachdem zur Generaldiskussion niemand das Wort erbeten hatte, werden die einzelnen Abschnitte aufgerufen.

Nachdem auch hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Verfassungskommission in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann berichtet Geheimer Hofrat Dr. Buhl namens derselben Kommission über den Gesetzentwurf, die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur Zweiten Kammer betreffend.

Redner hat zu diesem Gesetzentwurf keine Bemerkungen zu machen und stellt namens der Kommission den Antrag,

> den Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer anzunehmen und darüber in abgekürzter Form zu beraten.

Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Kommission in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Mitgliedern des Ständischen Ausschusses werden auf Vorschlag des Grafen von Hennin die Herren Freiherr von Göler, Freiherr von Rüdt und Geheimer Kommerzienrat Koelle durch Akklamation gewählt.

Der I. Vizepräsident macht die Mitteilung, daß in der Zweiten Kammer eine sogenannte Baukommission gebildet worden sei, um über die notwendigen baulichen Veränderungen des Landtagsgebäudes zu beraten, und daß in dieser Kommission die Erste Kammer durch drei Mitglieder vertreten sein solle. Er schlägt vor, in diese Kommission die Mitglieder des Ständischen Ausschusses zu delegieren.

Gegen den Vorschlag wird kein Widerspruch erhoben.

Sodann gibt der I. Vizepräsident folgende Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Ersten Kammer während des gegenwärtigen Landtags:

Der Landtag wurde am 1. Dezember 1903 eröffnet und wird am 20. Juli d. J. nach einer Dauer von nahezu acht Monaten geschlossen.

Die Erste Kammer hatte 22 öffentliche und eine geheime Sitzung.

Kommissionssitzungen fanden 60 statt, und zwar:

Budgetkommission	15
Petitionskommission	12
Kommission für Justiz und Verwaltung	16
Kommission für Eisenbahn und Straßen	5
Verfassungskommission	12

An Vorlagen der Großh. Regierung wurden erledigt:

a. das Budget für die Jahre 1904 und 1905 nebst Nachträge;

b. an Gesetzentwürfen zusammen 22.

Davon wurde ein Gesetzentwurf (Aerzteordnung) von der Zweiten Kammer nicht erledigt.

Von den durch die Regierung vorgelegten Gesetzesentwürfen wurden der Ersten Kammer zwei zur ersten Behandlung übergeben.

Außerdem wurde von der Zweiten Kammer ein Gesetzesvorschlag, das amtliche Verkündigungswesen, eingebracht, welcher wegen verspäteter Vorlage nicht mehr in Behandlung genommen werden konnte.

Resolution wurde eine gefaßt, bezüglich der Rheinregulierungsfrage.

An Petitionen wurden zusammen 64 eingereicht. Hiervon wurden erledigt:

1. durch empfehlende Überweisung an Großh. Regierung	5
2. durch Überweisung zur Kenntnisnahme an Großh. Regierung	24
3. Übergang zur Tagesordnung	15
4. für erledigt erklärt:	
durch die Budgetverhandlungen	10
durch die Beschlüsse zu den bezüglichen Gesetzentwürfen	7
5. nicht behandelt wurden	2
6. als nicht geeignet erklärt	1

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Hierauf richtete der I. Vizepräsident folgende Ansprache an das Hohe Haus:

„Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Als ich bei Schluß des vorigen Landtages an Stelle unseres auch damals verhinderten Hohen Präsidenten an Sie Abschiedsworte richtete, sagte ich, wir könnten diese Räume mit dem Bewußtsein verlassen, daß wir unsere Schuldigkeit getan und zum Wohle des Landes eifrig gearbeitet hätten.

Mit vollem Rechte, glaube ich, dürfen wir dies auch heute sagen, nachdem Sie trotz der großen Hitze wacker ausgehalten und in andauernder Arbeit und in verhältnismäßig kurzer Zeit noch die schwerwiegendsten Gesetze beraten, ebenso mit einer von allen Seiten anerkannten staatsmännischen Einsicht und großen Nachgiebigkeit die vom Volke gewünschte Verfassungsänderung beschlossen haben, wie wir hoffen zum Heil des Landes.

Wenn wir heute Abschied nehmen, so werden wir zugleich auch Abschied nehmen müssen von diesem Saale, in dem wir so manche Stunde zugebracht. Ich sage Ihnen auf frohes Wiedersehen im nächsten Landtage und verbinde damit den Wunsch, daß es uns in dem künftigen Sitzungsgebäude und im Verein mit den neu hinzutretenden Mitgliedern gelinge, ebenso einträchtig und in objektiver Arbeit unsere Aufgaben zu erfüllen wie bisher."

Geheimer Kommerzienrat Sander: „Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Ich glaube wohl im Namen des ganzen Hauses zu handeln, wenn ich dem Herrn I. Vizepräsidenten den Dank des Hohen Hauses für die sichere und gewandte Geschäftsführung ausspreche, und ich darf wohl in diesen Dank auch die beiden Herren Sekretäre einschließen."

Hierauf wird die Sitzung von dem I. Vizepräsidenten gegen 5 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:
A. Freiherr von Rüdt.
Graf von Hennin.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg